Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

7. Jahrgang **Sonntag, 11.04.2010** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 13**

Bekanntmachungen zur Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 01.04.2010

Der Stadtrat Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 01.04.2010 den nachfolgenden **Beschluss Nummer 0120/2010** gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nummer 0120/2010
Erste Änderungssatzung zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt gemäß Anlage 1 die Erste Änderungssatzung der Benutzungsordnung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 15.05.2006.

Haase
Oberbürgermeister

Anlage: Anlage 1

Erste Änderungssatzung zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Schönebeck (Elbe)

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 01.04.2010 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Schönebeck (Elbe) beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Schönebeck (Elbe) vom 15.05.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 28.05.2006, wird wie folgt geändert:

1. Änderung der Bezeichnung
   Die Bezeichnung:
   „Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Stadt Schönebeck (Elbe)“
   wird durch nachfolgende Bezeichnung ersetzt:
   „Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Schönebeck (Elbe)“
2. Der § 8 wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:
   „Der Benutzer wird darauf hingewiesen, dass Autoradios, Computer und andere Abspielgeräte durch die auf den CDs und DVDs aufgebrachten Sicherungsfolien (elektromagnetisches Mediensicherungssystem) beschädigt werden können.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 07.04.2010

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0122/2010

Namensgebung für die neue Brücke als Teil der Magdeburger Straße über die Trasse der Deutschen Bahn AG nach Fertigstellung

Der Stadtrat beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, folgenden Namen für die neue Brücke als Teil der Magdeburger Straße über die Trasse der Deutschen Bahn AG nach Fertigstellung:
Magdeburger Brücke

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0125/2010

Parkgebührenordnung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum (Parkgebührenordnung)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 aufgeführte Parkgebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum (Parkgebührenordnung).

i. V. Krüger
Haase
Oberbürgermeister

Anlage 1

Parkgebührenordnung für die Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf Grund der §§ 5 und 44 Absatz 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S.837) in der zurzeit geltenden Fassung und § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO) vom 4. August 1992 (GVBl. LSA S. 645) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 01.04.2010 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Schönebeck (Elbe) werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind.

§ 2
Standorte

Nachfolgend genannte Straßen und Plätze sind Standorte von Parkscheinautomaten:

Name der Straße/des Platzes	Anzahl der PSA	Höchstdauer der Parkzeit in Std.
Böttcherstraße (ab Einmündung Salzer Straße bis Einmündung Hermannstraße)	2	2
Böttcherstraße (ab Einmündung M.-Gorki-Straße bis Einmündung Böttcherstraße 4 AOK)	1	2

Der bisherige Standort Tränkeplatz wird in eine Parkzone mit Parkscheibe mit einer Höchstparkdauer von 2 h umgewandelt.

§ 3
Gebührenhöhe

Die Gebühr für das Parken mit Parkscheinautomaten in der Böttcherstraße beträgt 0,25 Euro je angefangene Stunde.

§ 4
Zusatzbestimmungen

Im Falle des Defekts eines PSA kommt es in der Folge nicht zu einer Instandsetzung des PSA. Der betroffene Standort wird in eine Parkzone mit Parkscheibe und einer Höchstparkdauer von 2 h umgewandelt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt zum 01.06.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Parkflächen in öffentlichem Verkehrsraum (Parkgebührensatzung) vom 19.09.1999 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 07.04.2010

Haase
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 01.04.2010 den nachfolgenden **Beschluss Nummer 0126/2010** gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nummer 0126/2010
Einziehung eines Teils der Straße (Grundweg)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt, der Stadt Schönebeck (Elbe) den Auftrag zu erteilen, das Verfahren zur Einziehung eines Teilabschnitts der in der Gemarkung Schönebeck Elbe, Salzlandkreis, Land Sachsen-Anhalt gelegenen Straße „Grundweg“ aus Flur 5, Flurstück 10035, zwischen der Einmündung Industriestraße und der Einmündung Sachsenlandstraße auf einer Länge von ca. 35 Metern durchzuführen.

Haase
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 01.04.2010 den nachfolgenden **Beschluss Nummer 0127/2010** gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nummer 0127/2010
Stromkonzessionsvertrag für die Stadt Schönebeck (Elbe), OT Plötzky, Pretzien und Ranies

1. Der Stadtrat stimmt dem Abschluss des endverhandelten Stromkonzessionsvertrages über die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und -räume in Schönebeck (Elbe), OT Plötzky, Pretzien und Ranies zum Bau und Betrieb von Versorgungsleitungen zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Stadtwerke Schönebeck GmbH - SWS - gemäß Anlage 1 zu.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den vorbezeichneten Konzessionsvertrag abzuschließen.

i. V. Krüger
Haase
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 01.04.2010 den nachfolgenden **Beschluss Nummer 0128/2010** gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nummer 0128/2010
Auslegungsbeschluss
Entwurf 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) stimmt dem Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht zu und beschließt, dass diese Planunterlagen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0129/2010

Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung) für die Haushaltsjahre 2010, 2011 und 2012. Spätestens im Haushaltsjahr 2013 kommt es zur erneuten Beratung und Beschlussfassung der vorliegenden Hebesatzsatzung.

Haase
Oberbürgermeister

Anlage:
1. Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Schönebeck (Elbe)
2. Realsteuervergleich 2008
3. Artikel Nr. 639 der Kommunalnachrichten des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Anlage 1
Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965) und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. S. 1010, 1491), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 01.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Hebesätze für Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) ohne die Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer vom 09.09.2004 außer Kraft.

Schönebeck, den 07.04.2010

Haase
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 01.04.2010 den nachfolgenden **Beschluss Nummer 0130/2010** gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nummer 0130/2010
Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“ Aufstellungsbeschluss Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss (Beschluss Nr. 0566/2009 vom 12.03.2009)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“ als Bebauungsplan gemäß § 13a Baugesetzbuch. Das Plangebiet ist auf dem beiliegenden Übersichtsplan (Anlage 2) dargestellt.

Haase
Oberbürgermeister

Hinweis: Der Übersichtsplan wird in einer gesonderten Bekanntmachung veröffentlicht.

Der Stadtrat Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 01.04.2010 den nachfolgenden **Beschluss Nummer 0132/2010** gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nummer 0132/2010
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“ Bebauungsplan der Innenentwicklung
Einleitungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Baugesetzbuch. Der Änderungsbereich ist auf dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Haase
Oberbürgermeister

Hinweis: Der Übersichtsplan wird in einer gesonderten Bekanntmachung veröffentlicht.

IBA-Stadtlauf: Zeitweilige Straßensperrungen beachten!
In der Zeit von 10 bis 13 Uhr finden am Sonntag, 18.4.2010, der Lauf der Grundschulen und der Volkslauf anlässlich der Eröffnung der Internationalen Bauausstellung 2010 statt. Während dieser Zeit muss die Sperrung einiger Stadtbereiche für den öffentlichen Straßenverkehr erfolgen. Betroffen sind nachfolgend aufgeführte Straßen: Baderstraße, Elbtor, Müllerstraße, Amtsbreite, Geschwister-Scholl-Straße, Wilhelm-Hellge-Straße, August-Bebel-Straße, Ruth-Lübschütz-Platz, Friedrichstraße, Salzer Straße und das Salztor. Mit der längsten Sperrzeit ist im Bereich Ruth-Lübschütz-Platz bis zum Salztor zu rechnen. Nachdem der jeweils letzte Läufer die entsprechenden Abschnitte passiert hat, werden die Straßen möglichst umgehend wieder für den Verkehr freigegeben. Die Stadtverwaltung bittet die Anlieger der beschriebenen Strecke um Verständnis, dass während des Laufes keine Bewegung von und mit Kraftfahrzeugen möglich ist. In vorhersehbaren Fällen sollte das Fahrzeug ausnahmsweise und rechtzeitig anderswo geparkt werden. Wir rufen alle Schönebecker und Gäste der Stadt auf, die Teilnehmer des IBA-Stadtlaufes am Streckenrand mit anfeuernden Zurufen kräftig zu unterstützen.

Bekanntmachung
der 10. Sitzung des Betriebsausschusses Kur- und Gesundheitsverwaltung am 22.04.2010

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Tagungszentrum „Dr. Tolberg“
Bad Salzelmen, Badepark 4, 39218 Schönebeck (Elbe)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung
5. Aktueller Stand zur Attraktivierung Solequell
6. Informationen der Verwaltung
7. Vorlagen-Nummer: 0135/2010
   Erlass einer Kurparksatzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Kurpark Bad Salzelmen in Schönebeck (Elbe)
8. Vorlagen-Nummer: 0146/2010
   Festsetzung von Tarifen (Entgelte) für das Gesundheits- und Erholungsbad „Solequell Bad Salzelmen“ ab dem 01.06.2010
9. Vorlagen-Nummer: 0147/2010
   Festsetzung von Tarifen (Entgelte) für Wohlfühlleistungen im Gesundheits- und Erholungsbad „Solequell Bad Salzelmen“ ab dem 01.06.2010
10. Vorlagen-Nummer: 0148/2010
    Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage für unvorhersehbare Ersatzbeschaffungen für das Solebad „Solequell“
11. Vorlagen-Nummer: 0149/2010
    Entnahme aus der Sonderrücklage (Versicherungsentschädigung für das Solebad „Solequell“)
12. Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil
13. Informationen der Verwaltung
14. Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister
Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.